



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Bundesministerium für Justiz

Der Vorsitzende

Museumstraße 7  
1070 Wien

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

VA-6100/0006-V/1/2016

25. August 2016

**Betr.:** Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinskassawalter-, Patientenanwalts- und Bewohnerververtretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden –  
2. Erwachsenenschutz-Gesetz - 2. ErwSchG

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt den Entwurf eines 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes mit dem insbesondere das Institut der Sachwalterschaft in ein Erwachsenenvertretungsrecht übergeleitet wird und das Heimaufenthaltsgesetz novelliert werden soll.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, werden mit dem Gesetzesentwurf nicht nur die Vertretung eingeschränkter oder nicht entscheidungsfähiger Personen den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst, sondern auch weitgehend versucht die von der Volksanwaltschaft in den letzten Jahren aufgezeigten Probleme mit dem bestehenden System der Sachwalterschaft zu beseitigen.

Nach wie vor ist die Volksanwaltschaft mit vielen Beschwerden über die Person des Sachwalters befasst. Dies betrifft insbesondere die mangelnde oder als mangelhaft wahrgenommene Perso-

nenobsorge und Finanzgebarung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gerichtlich zu Sachwaltern bestellt wurden. Ebenso musste die Volksanwaltschaft wahrnehmen, dass die vom Gesetz als Richtwert vorgesehene Zahl von Sachwalterschaften um ein Vielfaches überschritten wird. Erklärend für diesen Umstand wurde bislang auf die Kapazitätsgrenzen der Sachwalterschaftsvereine hingewiesen.

Nunmehr soll die Übernahme von maximal 5 Erwachsenenvertretungen und für berufsmäßige Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar) 25 Erwachsenenvertretungen und Vorsorgevollmachten vorgesehen werden. Ausgenommen davon sollen „besonders geeignete“ Angehörige der Rechtsberufe sein, wobei diese entsprechend den flankierenden Bestimmungen in der Notariatsordnung und Rechtsanwaltsordnung die darin genannten fachlichen Qualitätsanforderungen erfüllen müssen. Die Volksanwaltschaft nimmt jedoch an, dass auf Grund der Zielsetzung des Gesetzes Erwachsenenvertretungen nur mehr in dem erforderlichen Umfang für bestimmte Angelegenheiten bestellt werden. Dabei ist auf berufsmäßige Parteienvertreter im Sinne § 275 (neu) ABGB „vor allem“ nur dann zurückzugreifen, wenn die Besorgung der Angelegenheit vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert.

Hinsichtlich der laufenden Überprüfung der zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen und Vorsorgevollmachten besonders geeigneter Rechtsanwälte und Notare durch die Notariats- und Rechtsanwaltskammern geht die Volksanwaltschaft davon aus, dass in den jeweiligen Kammern ein entsprechendes Qualitätsprüfungsmanagement aufgebaut wird, das auch zu erwartenden Individualbeschwerden Betroffener bzw. deren Angehöriger in einem transparenten Verfahren nachgeht. Diesbezüglich regt die Volksanwaltschaft an, dass der Rechtsanwaltskammertag und die Österreichische Notariatskammer gesetzlich verhalten werden, einvernehmliche, d.h. im Wesentlichen gleichlautende Richtlinien für die Qualitätskontrolle und der Vorgangsweise der Überprüfung zu erlassen. Vorgesehen sollte darin auch werden, welche Rechte den Vertretenen bzw. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern im Überprüfungsverfahren zukommen sollen und in wie weit sie vom Ausgang des Überprüfungsverfahrens verständigt werden müssen.

Neu geregelt werden auch die Entschädigung, das Entgelt und der Aufwandsersatz für gerichtliche Erwachsenenvertreter. Nach § 276 Abs. 1 1. Satz gebührt einem gerichtlichen Erwachsenenvertreter eine jährliche Entschädigung zuzüglich der zu entrichteten Umsatzsteuer. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Rechtsprechung bislang einen Zuspruch der Umsatzsteuer verneint, wobei der Rechtsprechung vor allem zivilrechtliche Aspekte zu Grunde liegen. Die Volksanwaltschaft hat im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen ein umfangreiches Prüfungsverfahren zur Frage der Umsatzsteuerpflicht gerichtlich zum Sachwalter bestellter berufs-

mäßiger Parteienvertreter durchgeführt. Dabei hat die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung dahingehend festgestellt, dass die von der Finanzverwaltung angenommene Umsatzsteuerpflicht für die Tätigkeit berufsmäßiger Parteienvertreter als Sachwalter dem EU-Recht widerspricht. Eine entsprechende Aufforderung im Erlasswege diese Rechtswidrigkeit abzustellen ist ergangen. Es ist der Volksanwaltschaft allerdings nicht möglich, das Bundesministerium für Finanzen rechtlich zwingend dazu zu verhalten. Deshalb merkt die Volksanwaltschaft zur in Aussicht genommenen Bestimmung des § 276 ABGB an, dass das Zivilrecht nicht der Regelungsort für die Klärung von Fragen der Umsatzsteuer ist. Überdies gibt die Volksanwaltschaft zu bedenken, dass die Sachwaltervereine und in Hinkunft die Erwachsenenenschutzvereine nach den Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies stellt nicht nur eine Ungleichbehandlung zu den berufsmäßigen Parteienvertretern dar, sondern erhöht die Kosten für die durch Rechtsanwälte oder Notare Vertretenen erheblich. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft wäre daher entweder seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes oder in § 276 ABGB festzustellen, dass Erwachsenenvertretungen, sofern nicht ausschließlich rechtliche Angelegenheiten zu besorgen sind, nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Begrüßt wird seitens der Volksanwaltschaft auch ausdrücklich die nunmehr vorgesehene (§ 127 Außerstreitgesetz) Einbeziehung von Angehörigen in das Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters. Der Mangel jeglicher Parteistellung und Verfahrensrechte führte vielfach zu Beschwerden bei der Volksanwaltschaft.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Günther KRÄUTER